

---

## Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 28. November 2011)

*Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beschliesst:*

### I.

Die Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### **§ 17a** (neu) Weiterbelastung der von der Oberaufsicht erhobenen Aufsichtsabgabe

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde belastet die Kosten, die ihr nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe in Rechnung gestellt werden (Art. 64c BVG), den Vorsorgeeinrichtungen weiter.

<sup>2</sup> Für die Weiterbelastung sind die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

### II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Konkordatsrat der Zentralschweizer  
BVG- und Stiftungsaufsicht

<sup>1</sup> GS 23-101.

<sup>2</sup> SRSZ 211.210.2.